STADT VISSELHÖVEDE
DER BÜRGERMEISTER

Sitzungsvorlage

Lfd. Nr.: **189-2021**
Sachbearbeiter/in: Mareike Flottmann
Az.: 102.410
Datum: 07.09.2021

Beratungsfolge Gremium	Beratung / Status	Sitzungsdatum	Beschluss:	Z
Rat	öffentlich	04.11.2021	**25:0:0**	Hg

Tagesordnungspunkt:

Bestimmung der Ortsvorsteher/innen
a) Feststellung der Vorschlagsrechte
b) Benennung der Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen
c) Beschlussfassung über die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 96 Abs. 1 NKomVG werden zu Ortsvorstehern/Ortsvorsteherinnen bestimmt und in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Wahlperiode 2021-2026 berufen:

Ortschaft Bleckwedel:	**Herr Heiko Twiefel**
Ortschaft Buchholz	**Herr Dominik Oldenburg**
Ortschaft Dreeßel:	**Frau Hiltraud Bode**
Ortschaft Drögenbostel:	**Herr Michael Meyer**
Ortschaft Kettenburg:	**Herr Tobias Mundt**
Ortschaft Lüdingen:	**Herr Dr. Peter-Andreas König**
Ortschaft Ottingen:	**Herr Joachim Schulz-tom Felde**
Ortschaft Rosebruch:	**Herr Volker Carstens**
Ortschaft Wehnsen:	**Herr Hans Bergann-Reeb**

Sachverhalt:

In Gemeinden, die Ortschaften mit **Ortsvorsteher/innen** eingerichtet haben, müssen in der konstituierenden Sitzung die Ortsvorsteher/innen bestimmt werden, da sie ihr Amt für die Dauer der Wahlperiode wahrnehmen (§ 96 Abs. 1 Satz 1 NKomVG), also alsbald nach deren Beginn zu berufen sind.

Die Bestimmung erfolgt ohne Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss durch Ratsbeschluss nach § 66 NKomVG auf Vorschlag der Fraktion, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppe angehören, die in der Ortschaft bei der Wahl zum Rat die meisten Stimmen erhalten hat. Da das Gesetz durch die alternative Partei oder Wählergruppe erkennbar auf den einheitlichen Wahlvorschlag abstellt, ist bei Vorliegen der Voraussetzungen auch eine Vereinigung von Ratsmitgliedern vorschlagsberechtigt, die sich nicht Fraktion, sondern Gruppe nennt, z.B. die Ratsmitglieder einer Wählergruppe.

Die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis (§ 96 Abs. 1 Satz 3 NKomVG in Verbindung mit § 95 Abs. 2 Satz 1 NKomVG), erfolgt anders als z.B. bei den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden, die mit der Annahme der Wahl in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen sind, nicht durch den Ratsbeschluss über die Bestimmung, sondern muss durch Ernennung vorgenommen werden (§ 5 und § 8 BeamtStG, § 6 Abs. 1 NBG). Zuständig für die Urkunde, die durch die Ernennung erfolgt (§ 8 Abs. 2 BeamtStG) und die nicht in der konstituierenden Sitzung vorgenommen werden muss, ist der Bürgermeister (§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomVG).

a) Feststellung der Vorschlagsrechte

Ortsvorsteher/innen sind nach der Hauptsatzung zu bestimmen für die Ortschaften

Bleckwedel, Buchholz, Dreeßel, Drögenbostel, Kettenburg, Lüdingen, Ottingen, Rosebruch und Wehnsen.

Nach dem Ergebnis der Stadtratswahl am 12. September 2021 stehen folgende Vorschläge für die Ortsvorsteher/innen der CDU-Fraktion zu:

Bleckwedel, Drögenbostel, Kettenburg, Ottingen, Rosebruch und Wehnsen.

Der Gruppe SPD steht der Vorschlag zu für den/die Ortsvorsteher/in von:

Buchholz.

Laut Hauptsatzung werden als Ergebnis der jeweiligen Einwohnerversammlung Ortsvorsteher für Dreeßel und Lüdingen vorgeschlagen.

b) Benennung der Ortsvorsteher/innen

Seitens der CDU-Fraktion sind folgende Ortsvorsteher/innen benannt worden:

Ortschaft Bleckwedel:	Herr Heiko Twiefel
Ortschaft Drögenbostel:	Herr Michael Meyer
Ortschaft Kettenburg:	Herr Tobias Mundt
Ortschaft Ottingen:	Herr Joachim Schulz-tom Felde
Ortschaft Rosebruch:	Herr Volker Carstens
Ortschaft Wehnsen:	Herr Hans Bergann-Reeb

Seitens der SPD-Fraktion ist folgende/r Ortsvorsteher/in benannt worden:

Ortschaft Buchholz:	Herr Dominik Oldenburg

Aus den Einwohnerversammlungen sind als Ortsvorsteher/innen benannt worden:

Ortschaft Dreeßel:	Frau Hiltraud Bode
Ortschaft Lüdingen:	Herr Dr. Peter-Andreas König

Im Auftrag

Mareike Flottmann
Bereichsleiterin

☐ Zur Beratung freigegeben

Ralf Goebel
Bürgermeister